

Zweiter Teil

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Martin Hiesel

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

A. Grundsätzliches

Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat (ebenso wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit) ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Achten Hauptstück des B-VG („Garantien der Verfassung und Verwaltung“). **33**

Im Einzelnen legen die Art 137 bis 145 sowie Art 126 a und 148 f B-VG die Kompetenzen des VfGH taxativ fest. Art 146 B-VG enthält Regelungen betreffend die Exekution verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, während Art 147 und 148 B-VG die Grundlagen seiner Organisation regeln. **34**

B. Die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs

Eine Analyse der Art 137 bis 145 B-VG zeigt, dass der Verfassungsgesetzgeber den VfGH mit der Wahrnehmung teilweise recht unterschiedlicher Aufgaben betraut hat, die über seine durch Art 140 B-VG begründete Kernfunktion, in Bezug auf Akte der Gesetzgebung „Hüter der Verfassung“ zu sein, mitunter weit hinausgehen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit steht dabei im Dienste der Verwirklichung des demokratischen Rechtsstaates, wobei freilich kritisch anzumerken bleibt, dass das positive Verfassungsrecht insb in den Bereichen der Kausal- und Kompetenzgerichtsbarkeit Regelungen aufweist, denen Rechtsschutzlücken mit entsprechenden Rechtsschutzdefiziten anhaften. Diese könnten freilich nur vom Verfassungsgesetzgeber selbst beseitigt werden. **35**

Im Folgenden sollen die einzelnen Kompetenzen gleichsam als Einführung in den folgenden Abschnitt (wo sich hinsichtlich der praktisch bedeutsamsten Kompetenzen eine detailliertere Darstellung findet) überblicksweise aufgezählt werden.

1. Kausalgerichtsbarkeit (Art 137 B-VG)

Der VfGH erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind. **36**

- 37** In jüngster Zeit wurden insb auch im Unionsrecht wurzelnde Staatshafungsansprüche, in denen die anspruchsbegründenden Handlungen oder Unterlassungen dem Antragsvorbringen zufolge unmittelbar dem Gesetzgeber bzw VwGH, dem OGH oder dem VfGH selbst zuzurechnen sind, unter Berufung auf die in Rede stehende Zuständigkeit an den VfGH herangetragen.

2. Entscheidung über Kompetenzkonflikte (Art 138 Abs 1 B-VG)

- 38** Der VfGH erkennt über (bejahende wie verneinende) Kompetenzkonflikte
- zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
 - zwischen ordentlichen Gerichten und VwG oder dem VfGH sowie zwischen dem VfGH selbst und allen anderen Gerichten;
 - zwischen dem Bund und einem Land oder zwischen den Ländern untereinander.

Bemerkenswert ist, dass der Verfassungsgesetzgeber dem VfGH nur eine Entscheidungskompetenz hinsichtlich Kompetenzkonflikte zwischen diesen Organen zugewiesen hat. Für andere Kompetenzkonflikte – wie bspw zwischen BPräs und BReg – existiert keine entsprechende Zuständigkeit des VfGH.

- 39** Anzumerken ist, dass der VwGH zufolge Art 133 Abs 1 Z 3 über Kompetenzkonflikte zwischen VwG oder zwischen einem VwG und dem VwGH erkennt.

3. Präventive Kompetenzfeststellung (Art 138 Abs 2 B-VG)

- 40** Der VfGH stellt auf Antrag der BReg oder einer LReg fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

Dies ist der einzige Fall einer präventiven Kontrolle durch den VfGH. Die Zulässigkeit eines solchen Antrags setzt daher voraus, dass der entsprechende Akt noch nicht erlassen ist.

In der Praxis wurde von dieser sehr zweckmäßig erscheinenden und insb der Rechtssicherheit dienenden Möglichkeit nur äußerst selten und in diesem Jahrtausend überhaupt nicht mehr Gebrauch gemacht.

4. Feststellung der Zuständigkeiten des Rechnungshofs und der Volksanwaltschaft (Art 126 a bzw 148 f B-VG)

- 41** Der VfGH ist zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen berufen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofs bzw der Volksanwaltschaft regeln. Auch diese Verfahren sind in der Praxis sehr selten.

5. Prüfung von Bund-Länder- bzw Länder-Länder-Vereinbarungen (Art 138 a B-VG)

Der VfGH hat auf Antrag der BReg oder einer beteiligten LReg festzustellen, **42**

- ob eine Vereinbarung iSd Art 15 a Abs 1 B-VG vorliegt und
- ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

Bei Vereinbarungen der Länder untereinander besteht eine entsprechende **43**
Kompetenz des VfGH (nur) dann, wenn dies in der Vereinbarung vorgesehen ist.

Vgl dazu auch den den Anwendungsbereich dieser Regelung erweiternden
Art 2 Abs 2 BVG Gemeindebund/Städtebund (BGBl I 1998/61).

Hinsichtlich aus entsprechenden Vereinbarungen erfließenden vermögensrechtlichen Ansprüchen besteht eine Zuständigkeit des VfGH nach Art 137 B-VG. **44**

6. Zuständigkeiten in Bezug auf Untersuchungsausschüsse (Art 138 b B-VG)

Der VfGH ist in verschiedener Weise zuständig, über die Einsetzung oder die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses zu entscheiden. Diese Zuständigkeit bezieht sich va auf Konflikte zwischen der parlamentarischen Mehrheit und einer die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragenden parlamentarischen Minderheit, den Umfang von Informationspflichten sowie Beschwerden von Personen, die sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen. **45**

Zudem erkennt der VfGH über Anfechtungen von Entscheidungen des Präs des NR oder des Vorsitzenden des BR über die Klassifizierung von Informationen auf Antrag eines informationspflichtigen Organs. **46**

7. Prüfung von Verordnungen und von Gesetzen (Art 139 und 140 B-VG)

Der VfGH hat unter in den Art 139 und 140 B-VG näher umschriebenen Voraussetzungen über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen sowie die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (einschließlich der Verfassungswidrigkeit von Landesverfassungsgesetzen und Bundesverfassungsgesetzen (letztere am Maßstab der verfassungsrechtlichen Grundordnung) zu erkennen. **47**

Nur dem VfGH kommt auf dem Boden der durch das B-VG geschaffenen Verfassungsrechtslage die Kompetenz zu, generelle Rechtsvorschriften wegen Widerspruchs zum höherrangigen Recht aufzuheben bzw deren Rechtswidrigkeit festzustellen.

8. Prüfung von Wiederverlautbarungen (Art 139 a B-VG)

Der VfGH ist ferner (in einem dem Ordnungsprüfungsverfahren nachgebildeten Verfahren) befugt, über die Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen **48**

über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes bzw eines Staatsvertrages zu entscheiden.

9. Prüfung von Staatsverträgen (Art 140a B-VG)

- 49** Der VfGH hat unter den in Art 140a B-VG näher umschriebenen Voraussetzungen über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen zu erkennen und gegebenenfalls die Rechtswidrigkeit des geprüften Staatsvertrages festzustellen.

10. Wahlgerichtsbarkeit (Art 141 B-VG)

- 50** Art 141 B-VG überträgt dem VfGH die Zuständigkeit zur
- Überprüfung bestimmter Wahlen (BPräs, allgemeine Vertretungskörper – NR, BR, LT und GR, Europäisches Parlament [EP], satzungsgebende Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, LReg, mit der Vollziehung betraute Organe einer Gemeinde),
 - Entscheidung über Anträge auf Mandatsverluste (allgemeine Vertretungskörper, EP, Mitglieder satzungsgebender Organe einer gesetzlichen beruflichen Vertretung) und
 - Entscheidung über Anträge auf Amtsverlust (BPräs, Mitglieder der BReg, Staatssekretäre, Präs des Rechnungshofs oder Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied der LReg, Mitglied eines Gemeindevorstandes)
 - Überprüfung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen, Volksabstimmungen und Europäischer Bürgerinitiativen.

Nach stRsp des VfGH (zB VfSlg 15.816/2000; 17.643/2005 ua) umfasst seine Prüfzuständigkeit allerdings auch direktdemokratische Willensbildungen in den Bundesländern trotz fehlender entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen.

11. Staatsgerichtsbarkeit (Art 142 und 143 B-VG)

- 51** Hinsichtlich in Art 142 Abs 2 B-VG taxativ aufgezählter Organwalter erkennt der VfGH über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird. Die Anklage kann auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen erhoben werden, die mit der Amtstätigkeit des Anzuklagenden in Verbindung stehen.

- 52** Ein verurteilendes Erkenntnis des VfGH hat auf Verlust des Amtes, unter besonders schwerwiegenden Umständen auch auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte, zu lauten. Bei geringfügigen Verletzungen kann sich der VfGH teilweise auf die Feststellung einer Rechtsverletzung beschränken.

Diese staatspolitisch überaus bedeutsame Kompetenz hat bisher nur im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung von Weisungen durch einen LH eine Rolle gespielt.

12. Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art 144 B-VG)

Der VfGH erkennt über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines VwG, soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung eines Gesetzes bzw Staatsvertrages, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. **53**

Der VfGH kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung jedoch ablehnen, wenn sie **54**

- keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Von diesem Ablehnungsrecht wird in der Praxis sehr häufig Gebrauch gemacht.

Anzumerken ist, dass es sich bei der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit angesichts der Vielzahl an jährlich durchzuführenden Verfahren um die in quantitativer Hinsicht bedeutsamste Kompetenz des VfGH handelt. **55**

13. Prüfung einer Verletzung in Rechten durch den Verfassungsgerichtshof (§ 88b VfGG)

Seit dem Inkrafttreten der Nov BGBl I 2018/22 mit 25. 5. 2018 ist es gemäß § 88b VfGG möglich, beim VfGH Beschwerde wegen Verletzung in Rechten gemäß der DSGVO durch den VfGH selbst zu führen. In diesem Verfahren gelten die §§ 84 und 85 GOG sinngemäß mit der Maßgabe, dass über behauptete Verletzungen solcher Rechte der VfGH in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss nach den Bestimmungen des VfGG entscheidet. **56**

14. Prüfung einer Verletzung des Völkerrechts (Art 145 B-VG)

Der VfGH hat über Verletzungen des Völkerrechts nach den Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes zu erkennen. In Ermangelung der Erlassung eines solchen Gesetzes konnte diese Kompetenz bisher keine praktische Wirksamkeit entfalten. **57**

C. Die Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs

Gem Art 146 Abs 1 B-VG wird die Exekution der Erkenntnisse des VfGH in Bezug auf Feststellungen der Zuständigkeit des Rechnungshofs und der Landesrechnungshöfe sowie der Kausalgerichtsbarkeit von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des VfGH obliegt dem BPräs, wobei sie nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe einschließlich des Bundesheeres durchzuführen ist. **58**

In der Praxis umstritten ist, welche Entscheidungen des VfGH überhaupt einer Exekution zugänglich sind (vgl unten Rz 171 f).

D. Die Zusammensetzung, die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs

- 59 Art 147 und 148 B-VG beinhalten die verfassungsrechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Zusammensetzung, der Organisation und des Verfahrens des VfGH, wobei gem Art 148 B-VG die näheren Bestimmungen durch ein besonderes Bundesgesetz (dh das VfGG) und auf Grund dieses durch eine vom VfGH zu beschließende Geschäftsordnung getroffen werden.

II. Die Organisation des Verfassungsgerichtshofs

A. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

1. Allgemeines

- 60 Der VfGH besteht gem Art 147 Abs 1 B-VG aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

- 61 Alle Mitglieder des VfGH werden auf Vorschlag durch den **BPräs** ernannt. Gemäß Art 147 Abs 2 B-VG steht das Vorschlagsrecht zu:

- hinsichtlich des Präsidenten, des Vizepräsidenten, sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern der **BReg**,
- hinsichtlich drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern dem **NR** und
- hinsichtlich drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied dem **BR**.

Damit wird politischen Organen bei der Bestellung der Verfassungsrichter ein (in rechtsvergleichender Hinsicht freilich nicht ungewöhnlicher) maßgeblicher Einfluss eingeräumt.

- 62 Der BPräs kann die Ernennung der vorgeschlagenen Person ablehnen, doch wurde von dieser Möglichkeit bisher noch nie Gebrauch gemacht.

- 63 Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundeshauptstadt Wien haben.

2. Ernennungsvoraussetzungen

- 64 Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des VfGH müssen das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen und über eine mindestens zehnjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Die von der BReg vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zudem aus dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten und Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität zu entnehmen (dies hat zur Konsequenz, dass ein Rechtsanwalt weder zum Präsidenten noch zum Vizepräsidenten des VfGH ernannt werden kann).

- 65 Im Gegensatz zum VwGH sind hinsichtlich des Alters der Mitglieder im Zeitpunkt ihrer Ernennung große Unterschiede feststellbar. Ernennungen in ei-

nem vergleichsweise jugendlichen Alter, dh vor Vollendung des 40. Lebensjahres (zB *Gottlich, Spielbüchler, Korinek, Heller, Grabenwarter*) kommen ebenso vor wie Ernennungen erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres (zB *Haller, Griss, Hengstschläger, Brandstetter*).

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im VfGH sind gem Art 147 Abs 4 B-VG die Mitglieder der BReg und der LReg sowie die Mitglieder von allgemeinen Vertretungskörpern und des EP; die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Mitglieder der Vertretungskörper und des EP, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Schließlich können auch Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei nicht Mitglieder des VfGH sein. **66**

Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des VfGH kann darüber hinaus auch nicht bestellt werden, wer eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren bekleidet hat. **67**

Die Mitglieder haben vor Antritt ihres Amtes die „unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung und aller anderen Gesetze der Republik sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben“ (§ 8 VfGG). **68**

3. Dienstrechtliche Stellung

Der VfGH ist als **Gericht** eingerichtet, seinen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist die **richterliche Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit verfassungsgesetzlich gewährleistet** (vgl Art 147 Abs 6 iVm Art 87 Abs 1 und 2 und Art 88 Abs 2 B-VG). Als Altersgrenze, nach deren Erreichung ihr Amt endet, ist der 31. 12. des Jahres bestimmt, in dem der Richter das **70. Lebensjahr** vollendet hat. **69**

Verwaltungsbeamte des Dienststandes, die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern ernannt werden, sind unter Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen. Dies gilt jedoch nicht für zum Ersatzmitglied ernannte Verwaltungsbeamte, die von allen weisungsgebundenen Tätigkeiten befreit worden sind, für die Dauer dieser Befreiung. **70**

Hinsichtlich der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des VfGH ist es **zulässig**, dass diese ihren vor der Ernennung ausgeübten Beruf (Rechtsanwalt, Universitätsprofessor, Richter an einem anderen Gerichtshof) weiter ausüben. Insofern unterscheidet sich die dienstrechtliche Stellung von Mitgliedern des VfGH grundlegend von der aller anderen Richter, die diese Funktion hauptberuflich ausüben haben.

Die Zweckmäßigkeit dieser Rechtslage wird unterschiedlich beurteilt.

Die Mitglieder des VfGH erhalten eine Geldentschädigung, deren Höhe sich am Ausgangsbetrag des § 1 BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre orientiert (vgl näher § 4 VfGG). Ersatzmitglieder erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben. **71**

Gem Art 147 Abs 7 B-VG tritt der **Verlust der Mitgliedschaft** zum VfGH ein, wenn ein Mitglied (Ersatzmitglied) drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Verhandlung des VfGH ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat. Eine entsprechende Feststellung des VfGH hat ex constitutione den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. **72**

73 Ansonsten ist ein Mitglied oder Ersatzmitglied durch Erkenntnis des VfGH vom Amt zu entheben, wenn

- ein Umstand eintritt, der nach Art 147 Abs 4 B-VG ausschließt, dass das Mitglied dem VfGH weiter angehört,
- das Mitglied durch sein Verhalten im oder außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt hat oder die Amtsverschwiegenheit gröblich verletzt hat,
- das Mitglied durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten untauglich wird.

Das entsprechende Verfahren ist in § 10 VfGG näher geregelt.

B. Die rechtsprechende Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs

1. Allgemeines

74 Die Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH werden grundsätzlich vom **Ple-num** gefällt, das sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den 12 weiteren Mitgliedern zusammensetzt.

Der VfGH wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren ständige Referenten, wobei auch der Vizepräsident (nicht aber der Präsident!) mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut werden kann (§ 2 Abs 1 VfGG). Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache einem ständigen Referenten zu, wobei er ausnahmsweise auch ein anderes Mitglied des VfGH mit einem Referat betrauen kann (§ 16 VfGG). Ein einmal zugeteilter Akt kann dem betroffenen Mitglied ohne seine Zustimmung nicht mehr entzogen werden.

75 Der VfGH arbeitet in **Sessionen**, die üblicherweise in der Dauer von jeweils ca drei Wochen viermal im Jahr (Februar/März, Juni, September/Oktober, November/Dezember) stattfinden. Im Bedarfsfall kann der Gerichtshof zusätzliche Sessionstermine einschieben.

Die Entscheidungen werden in der Zeit zwischen den Sessionen von den Referenten vorbereitet und entworfen. Zu erwähnen ist, dass jedem Referenten im Regelfall drei Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die wesentliche Vorbereitungsarbeiten für die Entscheidungsfindung zu erbringen haben.

Der Referent kann Erledigungen bloß prozessleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, ohne Einholung eines Gerichtsbeschlusses treffen.

2. Vertretungsbefugnisse

76 Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten. Eine Vertretung des Vizepräsidenten als Stimmführer ist nicht vorgesehen. Die übrigen Mitglieder sind im Verhinderungsfall durch Ersatzmitglieder zu vertreten, wobei gem § 6 Abs 2 VfGG dabei tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob das verhinderte Mitglied auf Vorschlag der BReg, des NR oder des BR ernannt worden ist. Sinn dieser Regelung ist, dass das eintretende Ersatzmitglied von derselben Stelle wie das verhinderte Mitglied vorgeschlagen wurde.

Die Vorsitzführung bei Verhandlungen und Beratungen obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung bzw bei Vakanz dieser Funktion dem Vizepräsidenten. Der Präsident kann dem Vizepräsidenten darüber hinaus aber jederzeit den Vorsitz übertragen. **77**

Sind Präsident und Vizepräsident gleichzeitig verhindert, so übernimmt das in Wien anwesende an Jahren älteste Mitglied des VfGH Leitung und Vorsitz.

3. Beschlussfähigkeitserfordernisse

Gem § 7 Abs 1 VfGG ist der VfGH beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Stimmführer anwesend sind. Sofern der Verfassungsgerichtshof im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse nicht in angemessener Frist zusammentreten kann, kann der Vorsitzende nach einer im März 2020 erfolgten Gesetzesänderung zufolge des neu geschaffenen § 7 Abs 3 VfGG die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation durchführen, wobei die Durchführung der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation der Zustimmung von neun Stimmführern bedarf. **78**

In bestimmten, in § 7 Abs 2 VfGG taxativ aufgezählten Fällen ist jedoch die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern zur Beschlussfähigkeit ausreichend, sofern kein Mitglied die weitere Beratung in Anwesenheit wenigstens der in Abs 1 genannten Anzahl von Stimmführern verlangt. Diese Fälle sind: **79**

- Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rsp bereits genügend klargestellt ist (häufig in Verfahren nach Art 144 B-VG!),
- bei der Beratung von Anträgen betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des NR und bei Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten des NR und des Vorsitzenden des BR betreffend die Klassifizierung von Informationen, die dem NR bzw dem BR zur Verfügung stehen.

In der Praxis wird die überwiegende Zahl der Fälle in einer solchen Besetzung, die auch „Kleiner Senat“ genannt wird, entschieden, was nach der Rsp des VfGH keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (VfSlg 16.650/2002).

4. Befangenheit

§ 12 Abs 2 bis 5 VfGG enthält nähere Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied des VfGH von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist. Hervorzuheben ist, dass die Ausschließungsgründe ausschließlich von Amts wegen wahrzunehmen sind, worüber der VfGH in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. Ein Ablehnungsrecht der Parteien des verfassungsgerichtlichen Verfahrens gegenüber einzelnen Mitgliedern ist hingegen nicht vorgesehen, sodass entsprechende Anträge regelmäßig als unzulässig zurückgewiesen werden (zB VfSlg 15.176/1998; 15.251/1998 ua). **80**

5. Beratung und Abstimmung

81 Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Die Beratung beginnt mit der Antragstellung des Referenten, worauf die Wechselrede eingeleitet wird. Nach deren Abschluss erfolgt die Abstimmung, wobei der Vorsitzende feststellt, in welcher Ordnung über die gestellten Anträge abgestimmt werden soll. Auf Antrag eines Stimmführers ist hierüber aber vom Gerichtshof ein Beschluss einzuholen (vgl § 30 VfGG).

82 Der VfGH entscheidet grundsätzlich immer mit **Stimmenmehrheit**. Ausgenommen davon ist jedoch **Einstimmigkeit** erforderlich bei Ablehnung der Behandlung eines Antrags bzw einer Beschwerde gem Art 139 Abs 1 b, Art 140 Abs 1 b und Art 144 Abs 2 B-VG (vgl § 31 iVm § 19 Abs 3 Z 1 VfGG).

Bemerkenswert ist, dass dem Vorsitzenden – also im Regelfall dem Präsidenten – **kein Stimmrecht** zukommt (vgl § 31 zweiter Satz VfGG). Nur wenn von mehreren Meinungen wenigstens eine die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt hat, hat er seine Stimme abzugeben und somit die Möglichkeit, die die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt habende Meinung zum Beschluss zu erheben. Wenn zwischen zwei gleichgeteilten Meinungen der Unterschied nur über die Summen besteht, so kann der Vorsitzende auch eine mittlere Summe bestimmen.

Hat sich für keine Meinung die zu einem Beschluss erforderliche Stimmenmehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei der die gestellten Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind (§ 32 Abs 2 VfGG).

Der über einen Punkt gefasste Beschluss ist der Beratung und Beschlussfassung über alle folgenden Punkte in der Art zugrunde zu legen, dass ihn auch die Stimmführer, die dem früheren Beschluss nicht zugestimmt haben, als Grundlage anzunehmen und danach weiter abzustimmen haben (§ 32 Abs 3 VfGG).

83 Die Ausfertigung der so erarbeiteten Entscheidung obliegt wieder dem Referenten mit Unterstützung seiner Mitarbeiter.

C. Der innere Dienstbetrieb des Verfassungsgerichtshofs

84 Die Leitung des VfGH steht dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung bzw der Vakanz des Amtes, dem Vizepräsidenten zu. Sind beide an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird die Leitung von dem in Wien anwesenden an Jahren ältesten Mitglied des VfGH übernommen.

Angelegenheiten, die das dem VfGH angehörende Verwaltungspersonal und die sachlichen Erfordernisse betreffen, werden demnach vom **Präsidenten** geführt.

Derzeit sind beim VfGH mehr als 100 Mitarbeiter (Juristen und Verwaltungspersonal) beschäftigt.

85 Vor wichtigen Personalmaßnahmen, insb vor Aufnahmen in den Personalstand und vor der Betrauung von Angehörigen des Verwaltungspersonals mit leitenden Funktionen, ist der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den ständigen Referenten des VfGH bestehende **Personalsenat** zu hören (§ 13 Abs 2 VfGG).